OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400726/5/HW

Datum:
Linz, 20. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 03.05.2023, GZ: 0026996/2022 AS/VS, betreffend Übertretung des BStMG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.09.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge „Bf“) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt.

I.2. Die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Bf das gegenständliche Fahrzeug als Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen habe und ihm auf Nachfrage mitgeteilt worden wäre, dass das Fahrzeug über eine Digitale Vignette verfüge. Der Bf habe diese Behauptung der Mitarbeiterin der Zulassungsbesitzerin nicht verifizieren können. Ein Verschulden des Bf sei daher nicht gegeben.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf hat als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 05.10.2021 um 08:08 Uhr die mautpflichtige A7 am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (Abschnitt Wiener Straße - Voest, km 007,920) benützt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum obigen Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht. Es ist von einer Unbescholtenheit des Bf auszugehen.

II.1.2. Der Bf ist sorgepflichtig für ein Kind (12 Jahre), verfügt über kein für die Strafbemessung relevantes Vermögen und befindet sich in einem Privatkonkurs mit Abschöpfungsverfahren. Beim gegenständlichen Fahrzeug handelte es sich um ein Dienstfahrzeug, wobei dem Bf auf seine Nachfrage von einer Mitarbeiterin der Zulassungsbesitzerin mitgeteilt wurde, dass eine Digitale Vignette vorhanden wäre. Aufgrund dieser Auskunft ging der Bf vom Vorhandensein einer Digitalen Vignette aus.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es hat

der Bf diesen Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Zudem steht der unter II.1.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den Unterlagen im Behördenakt, insbesondere mit der Anzeige und der Lenkerauskunft, in Einklang. Es haben sich daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit dieses Sachverhalts ergeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus.
Der unter Punkt II.1.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vor allem aus den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung. Der Bf hinterließ im Rahmen der Verhandlung einen seriösen und persönlich glaubwürdigen Eindruck, seine in der Verhandlung getätigten Angaben stehen auch mit den Unterlagen im Behördenakt nicht in Widerspruch. Es konnten daher auf Basis der mündlichen Angaben des Bf die Feststellungen unter Punkt II.1.2. getroffen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Teil A Punkt 1.7 der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 63) lautet unter anderem wie folgt:
„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
[…]
Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt).“

III.2. Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 Abs. 1 BStMG). Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Bf am 05.10.2021 um 08:08 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, wobei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war, noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert war. Es wurde sohin das Fahrzeug vom Bf auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut

ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Bf hätte sich entsprechend den Vorgaben der Mautordnung allerdings vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes vergewissern müssen, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes vorab ordnungsgemäß entrichtet wurde. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen, weswegen im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen ist.

Zum Beschwerdevorbringen ist noch Folgendes auszuführen: Die gegenständlich anwendbare Mautordnung legt, wie oben (Punkt III.1.) dargestellt, unter Punkt 1.7 ausdrücklich fest, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde, wobei im Zusammenhang mit der Verwendung einer Digitalen Vignette dabei jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (die Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen hat (VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass sich der Bf als Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges von der ordnungsgemäßen Entrichtung der zeitabhängigen Maut, im Falle der Nutzung einer Digitalen Vignette durch eine Abfrage des Kennzeichens in der Vignettenevidenz, unmittelbar vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hatte. Der Bf hätte die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung dadurch vermeiden können, dass er durch eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes überprüft (vgl. dazu auch bereits VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156), ob das (Kraftfahrzeug mit dem) Kennzeichen X (A) über eine gültige Digitale Vignette verfügt, und sodann von der Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand nimmt. Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist daher von einem Verschulden des Bf auszugehen.

III.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Erschwerungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen. Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit des Bf mildernd, dieser Milderungsgrund ist daher auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Strafzumessung zu beachten. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der Tat und der fahrlässigen Begehungsweise, sowie des Umstandes, dass dem Bf auf Nachfrage die Auskunft erteilt wurde, dass eine Digitale Vignette vorhanden wäre, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro angesichts des bestehenden Strafrahmens als tat- und schuldangemessen. Insbesondere wurde von der belangten Behörde ohnedies nur die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt und es ist auch unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Bf und der bisherigen Verfahrensdauer verfahrensgegenständlich eine Anwendung des § 20 VStG nicht geboten, da im konkreten Fall die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 12.12.2001, 2001/03/0298; 19.07.2013, 2013/02/0101). Die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint auch im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt im konkreten Fall nicht in Betracht. Um eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007) generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich“ zurückbleibt. Es ist zwar im vorliegenden Fall von keinem groben Verschulden des Bf auszugehen, jedoch hätte sich der Bf dennoch von der ordnungsgemäßen Entrichtung der zeitabhängigen Maut (durch eine Abfrage des Kennzeichens in der Vignettenevidenz) vergewissern müssen. Das Verhalten des Bf bleibt verfahrensgegenständlich insgesamt sohin nicht „erheblich“ (im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt zurück. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt daher auch insofern nicht in Betracht, als von keinem geringfügigen Verschulden im Sinne dieser Regelung ausgegangen werden kann. Unter Zugrundelegung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099), nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, sind insgesamt die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt.

III.4. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen und es ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in spruchgemäßer Höhe vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger